Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1908)
Heft: 1-2

Artikel: Vorboten des Bauernaufstandes im Jahre 1641
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-177893

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von plaunca (= Halde), Gand von gonda, ganda (= Geröllhalde) ausser in Graubünden auch im St. Galler Oberland, in den Urkantonen, im Berner Oberland und im Oberwallis und sind ein Zeuge dafür, dass das Berner Oberland, wie die übrigen genannten Gegenden, einst zur römischen Provinz Rätien gehörte.

Auffallend ist nun freilich, dass der Name Tschingel auch zweimal mit der ganz gleichen Ortsbeschaffenheit im Kanton Solothurn sich vorfindet und es wird wohl schwer sein, zu sagen, wie er sich in diese Gegend verirrt hat.

Vorboten des Bauernaufstandes im Jahre 1641.

Von Ch. Schiffmann, Bern.

Bereits vor Erlass des Kontributionsmandates vom 17. Januar 1641, welches die hauptsächlichste Veranlassung zu den im Mai desselben Jahres ausgebrochenen Unruhen geliefert hat, befand sich das Volk in verschiedenen Gegenden des bernischen Staatsgebietes in sehr misstrauischer Stimmung gegenüber der Obrigkeit und deren Amtleute. Mehr als je hielt man auf strengste Wahrung alter verbriefter Rechte, und der Selbständigkeitssinn des Landvolkes machte sich, wie übrigens auch in der ersten Zeit der Volkserhebung von 1653, in lebhafter Weise bemerkbar. Der Inhalt des Aktenstückes, welches hienach in seinem Wortlaute wiedergegeben wird, beweist, dass namentlich in der Gegend von Thun die obrigkeitlichen Organe ein geringes Mass von Ansehen besassen.

Auf Michelstag 1638 kam Herr Niklaus Bachmann, Burger und des Grossen Rats zu Bern, als neugewählter Schultheiss nach Thun. Bei seinem Aufritt ereigneten sich nun Vorfälle, welche die Obrigkeit veranlassten, im März 1641 nachträglich folgendes Protokoll aufnehmen zu lassen.[1])

„Nachdem mgH. und Oberen fürkommen, was in uffbegleitung Herren Niclaus Bachmanns, des ietzigen Schultheissen zu Thun, von dennen von Stävissburg und Sigrisswyl, für ein

[1]) Allg. Eydg. Bücher, Band A, S. 107 ff. Staatsarchiv Bern.

Gestüchel angefangen worden; Haben I^r g^n (= Ihr Gnaden, die Regierung) Herren Hanss Rudolf Steigeren, ihrem geliepten mitraht, bevolchen, desswegen gebührende Information uffzunemmen, durch den Gerichtschryber in gschrifft verfassen zelassen, und dann I^r g^n zuzestellen, das ist nun den 28. Martij diss 1641 Jars beschechen, habenn also gredt und bezeuget wie volget:

Junkher Gabriel von Wattenwyl, der Jünger, Hr. Abraham Sinner, und Hr. Vincentz Hackbreth, zeugent, Nachdem sy vor 2½ Jaren, von dem Hrn. Schultheissen zu Thun, sich uff sinem uffritt für seine Wyber Vögt gebruchen zelassen, erpätten worden, habe man ihnen vorgesagt, was für ein ungerympt Zulauffen in das Schloss, von denen von Stävissburg und Sigrisswyl, in præsentierung des nüwen Schultheissen sich zutrage. Also habint sy disem wollen fürkommen, und nachdem der Hr. Schultheis mit seinen Gleitsherren, und übriger Gesellschaft, wie zugleich die Geschworenen des Grichts, sowol von Stävisburg alss von Sigrisswyl, einmahl im Schlosshoff gewesen, habint sy die Hr. Gezeugen das übrige Volkh, so mit gwalt herein getrungen, abhalten, und also uff solch end hin die fallbrucken aufziehen wollen, wyl sy aber selbiges wegen eines Kepffers, [1]) so das verhinderet, nit zu wegen bringen mögen, seye die gantze menge harzue gerochlet, habint nach der Bruggen griffen, sich derselben bemächtiget, und also gewaltthätiger wyss hinein getrungen, mit Vermelden das Schloss seye das Irige, sy müssints bim Bauwen erhalten, dahar seye auch der Schultheis schuldig, ihnen hierumb, und das er sy by ihren Freyheiten handthaben welle, ein Eydt zeschweren, dem wellint sy nun zusechen, ob er selbigen erstatte, sampt andern trotzigen worten mehr, und obwol ihnen die Hr. Gezeugen geantwortet, was sy darinnen machen wollen, die Geschwornen von beiden freyen Grichten seyen doch all im Hoff, die werdint das ein und ander wol prichten, habint sy doch dieselben nit abhalten mögen, sonders ihnen parieren müssen, sonsten syen sy in sorgen gstanden, es werde ein gross unheil, ja Lybes und Lebensgefahr daraus entstehen.

---

[1]) Kragstein, hochdeutsch Kämpfer. Der Ausdruck Kepfer kommt im heutigen Sprachgebrauche nicht mehr vor. Die Fallbrücke scheint längere Zeit nicht mehr benützt worden zu sein.

Jedoch haben sy keine under disen personen gekendt, will weniger das sy weder den einen noch anderen namsen köndtind.“ Beschlossen hiemit ire Ussag. H. Etter, Grichtschryber.

Der Eid, an dessen wirklicher Leistung dem Volke soviel gelegen war, hatte folgendermassen zu lauten:

„Es schwert ein jeder Schultheiss, so je zun Zyten von unseren gnädigen Herren gahn Thun gesetzt und geordnet wirt, denen im freyen Gericht, sy by Ihren Freyheiten, loblichen guten alten gewonheyten, und harkomen, belyben zelassen, sy darby schützen, schirmen, handthaben und behalten, nach seinem vermögen, onngevärlich.“

Der oben geschilderte Auftritt scheint weiter keine Folgen nach sich gezogen zu haben, die einschlägigen Akten wissen darüber nichts mehr zu berichten.

Der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag.

Mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte.

Von Lic. W. Hadorn.

(Fortsetzung statt Schluss.)

2. Die Zeit der Mediation und der Restauration.

Die Zeit der Mediation und der Restauration war der Entwicklung der Bettagsfeier nicht gerade günstig, wie sie auch sonst in kirchlicher Beziehung, abgesehen etwa von der in den zwanziger Jahren einsetzenden Erweckungsbewegung, nicht besonders fruchtbar war an neuen Ideen und Schöpfungen. Das Alte wieder herzustellen und möglichst zu konservieren, war das Hauptbestreben. Doch wurde die Bettagsfeier beibehalten und jeweilen von der Tagsatzung angeordnet.[1]) Es existierte kein be-

[1]) Am 11. Juli 1803, nach der Annahme der Mediation und dem definitiven Abschluss der Helvetik, beschloss die Tagsatzung, den Bettag wieder zu feiern und zwar „mit aller möglicher Anständigkeit und Würde“. 1804 versuchte man einen gemeinsamen Tag für die Bettagsfeier zu finden. Man wählte den ersten Donnerstag im September. Aber schon im nächsten Jahre reklamierten die katho-